

# MANDANTEN- INFORMATIONSBRIEF

zur Einführung der elektronischen  
Rechnung 2025

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe unseres Mandanteninformationsbriefs informieren wir über die neue E-Rechnungspflicht ab 2025 in Deutschland. Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen auf Ihr individuelles Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Was ab wann für Sie gilt und wie Sie jetzt reagieren können, erfahren Sie in diesem Mandanteninformationsbrief.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr Team der

## zur Einführung der elektronischen Rechnung 2025

### Inhalt

1. **Rechtlicher Stand**
2. **Praktische Auswirkungen**
3. **Was müssen Sie tun:**

### 1. Rechtlicher Stand

Ab dem 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B-Umsätze). Die Regelungen wurden mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet.

### Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

- XRechnung
- ZUGFeRD

### Beachten Sie:

Eine Rechnung als PDF ist keine E-Rechnung und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen

### Übergangsregelungen

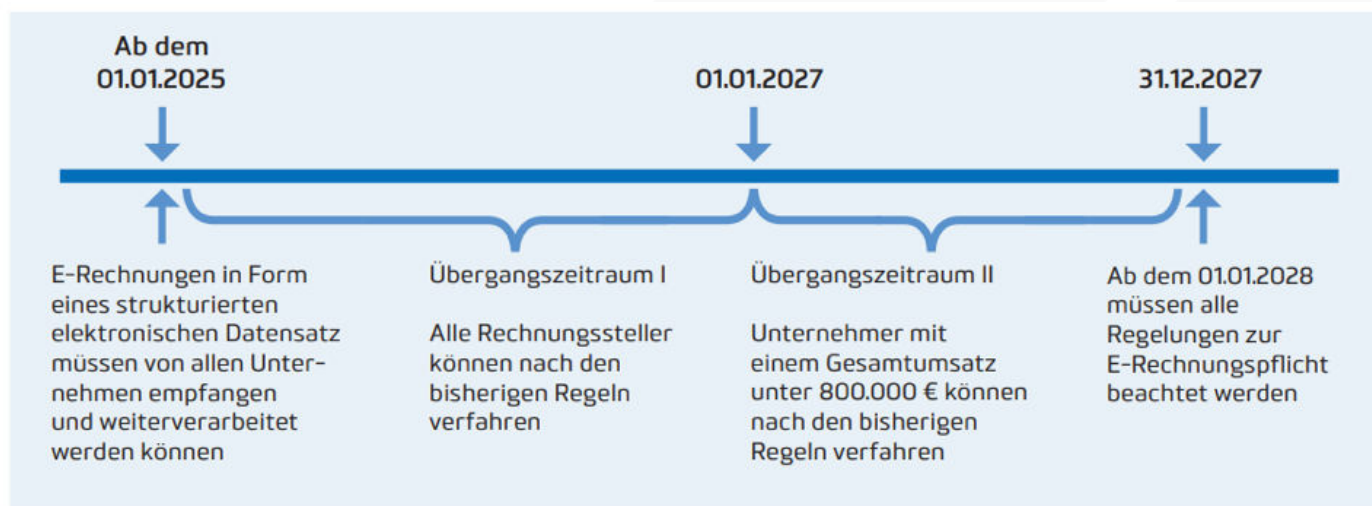
Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat daher Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle.

### Beachten Sie

**Bereits ab 2025** müssen alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, elektronische Rechnungen **zu empfangen und zu verarbeiten**. Für den Empfang einer E-Rechnung reicht künftig die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

### Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise sind nicht von der Pflicht zur E-Rechnung betroffen.



### 2. Praktische Auswirkungen

Spätestens 2028 müssen alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt sein. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt könnte den Vorsteuerabzug versagen.

Außerdem wird die Umstellung viele Bereiche Ihres Unternehmens betreffen. Wir empfehlen daher, sich (unabhängig von der Übergangsfrist) zeitnah mit der Thematik und Ihrer Software zu befassen.

#### Rechnungserstellung

Sie müssen prüfen, ab wann Sie zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet sind. Spätestens 2028 ist das der Fall. Ihr Unternehmen muss bis dahin so umgestellt sein, dass es in der Lage ist, korrekte E-Rechnungen zu erstellen und zu versenden.

Außerdem müssen Sie in der Lage sein, zu beurteilen, ob der Ausgangsumsatz überhaupt in den Anwendungsbereich der deutschen Regelungen zur E-Rechnung fällt. Auch ab 2028 ist dies nach derzeitigem Stand nur für inländische B2B-Umsätze der Fall. Ist der Leistungsempfänger beispielsweise im Ausland ansässig oder eine Privatperson, gelten die Regelungen zur E-Rechnungspflicht also nicht. Der Leistungsempfänger ist dann (wie bisher) nicht verpflichtet eine ausgestellte E-Rechnung zu akzeptieren.

#### Rechnungsprüfung

Eingangsrechnungen können bereits 2025 schon als E-Rechnung in Ihrem Unternehmen eingehen. Daher müssen Sie einen Workflow festlegen, wie die eingehende Rechnung (z.B. eines Lieferanten) in Ihrer Praxis geprüft wird. Neben den bisherigen Kriterien müssen auch die neuen Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt sein. Insbesondere muss ein strukturiertes Format vorhanden sein.

Folglich muss das Prüfschema zur Rechnungsprüfung in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Zur Verdeutlichung dient nachfolgende Tabelle:

Neue Prüfpunkte	Bisherige Prüfpunkte
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnung per Mail eingegangen</li><li>• Rechnung lesbar</li><li>• XML-Daten vorhanden</li><li>• Bekanntes Format (z.B. ZUGFeRD)</li><li>• Weiterverarbeitung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungsaussteller bekannt</li><li>• Rechnung erwartbar</li><li>• Angaben in der Rechnung korrekt</li><li>• Leistender Unternehmer</li><li>• Leistungsempfänger</li><li>• Leistungsbeschreibung</li><li>• Entgelt</li><li>• USt</li><li>• Formelle Voraussetzungen erfüllt</li><li>• Rechnerisch korrekt</li><li>• Anweisung zu Zahlung</li></ul>

#### Beispiele für betroffene Rechnungen

- **Rechnungen an andere inländische Unternehmer**  
Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Rechnungen an Vermieter**  
Vermieter sind Unternehmer und müssen daher auch eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können.
- **Barverkäufe an Unternehmer**  
Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung. Meist dürfte es sich um einen Kleinbetrag handeln, dann gilt die Ausnahme. Wenn > 250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.

## zur Einführung der elektronischen Rechnung 2025

- **Bewirtschaftsrechnungen**  
Keine Erleichterung. Ist die Rechnung > 250 € muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Fahrausweise**  
Hier gilt eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.
- **Gutscheine**  
Wenn der Betrag > 250 € muss (je nach Gutschein) eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €)**  
Hier greift eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.
- **Rechnung eines Kleinunternehmers**  
Keine Ausnahme, daher gilt auch die die E-Rechnungspflicht.
- **Mietverträge mit Umsatzsteuer**  
Ein Mietvertrag ist eine Dauerrechnung und muss als E-Rechnung fakturiert werden. Ggf. reicht es aus, eine E-Rechnung zu erstellen und auf den Mietvertrag zu verweisen.

### 3. Was müssen Sie tun:

Um den neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften gerecht zu werden, empfehlen wir den kompletten Prozess der Eingangs- und Ausgangsrechnungen zu überprüfen und sich die Abläufe klar zu machen.

#### Eingangsrechnungen:

Für den Umgang mit Eingangsrechnungen sind folgende Schritte erforderlich, wobei an dieser Stelle der Hauptanwendungsfall „Empfang der E-Rechnungen über das E-Mail-Postfach“ dargestellt wird.

##### • Schritt 1:

Prüfen Sie, ob das eigene EDV-System bereits in der Lage ist, E-Rechnungen in Form von XML-Dateien zu empfangen, zu lesen und zu speichern. Falls nein, muss diese Möglichkeit unbedingt ggf. unter Mithilfe eines EDV-Dienstleisters bis zum

01.01.2025 geschaffen werden, Es ist zu erwarten, dass Ihr Lieferant oder Dienstleister über E-Mail eine hybride Rechnung in Form einer ZUGFeRD-Rechnung übermittelt, allerdings ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Aufbewahrung elektronischer Rechnungen in ausgedruckter Form nicht möglich ist. Auch in Fällen hybrider Rechnungsstellung ist der strukturierte elektronische Datensatz die eigentliche Rechnung.

##### • Schritt 2:

Sofern nicht bereits vorhanden, legen Sie ein speziell hierfür vorgesehenes (zentrales) E-Mail-Postfach (z.B. rechnung@firma-mustermann.de) für den Rechnungseingang an und informieren Sie Ihre Lieferanten und Dienstleister, dass die Rechnungen nur noch an dieses Postfach gesendet werden sollen.

##### • Schritt 3:

Stellen Sie sicher, dass E-Rechnungen in genau der Form gespeichert, verarbeitet und an uns weitergegeben werden müssen, in welcher sie elektronisch zugegangen sind. Nutzen Sie bereits DATEV Unternehmen-online, erfolgt die Weitergabe automatisiert und es erfolgt eine korrekte Speicherung der E-Rechnung.

##### • Schritt 4:

Bitte beachten Sie, dass sich die inhaltlichen Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen durch den Übergang in das Zeitalter der E-Rechnung in keiner Weise verändern (10 Pflichtangaben).

##### • Schritt 5:

Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation für den Bereich „Rechnungseingang“, die in der Folge stets aktuell zu halten ist.

#### Hinweis:

Sollten Sie die Rechnung von Ihren Lieferanten und Dienstleistern über eine Schnittstelle erhalten (Warenwirtschaftssystem) oder von Portalen Ihres Lieferanten oder Dienstleisters (z.B. Telekom)

## zur Einführung der elektronischen Rechnung 2025

herunterladen, wenden Sie sich für die korrekte Verarbeitung, Archivierung und Aufbewahrung an Ihren EDV-Dienstleister.

Eine Weiterleitung der E-Rechnung als einzelne Mail an die AKTIVA Steuerberatungsges. mbH ist grundsätzlich keine vernünftige Lösung. Wir empfehlen die Nutzung von **DATEV Unternehmen-online**, was bereits 50% unserer Mandanten nutzen. Wie oben bereits dargestellt, erfolgt dabei eine ordnungsgemäße Speicherung und Weiterverarbeitung der E-Rechnung.

### Ausgangsrechnungen:

Für den Umgang mit Ausgangsrechnungen sind folgende Schritte erforderlich:

#### • Schritt 1:

Prüfen Sie, ob das eigene Rechnungsschreibungsprogramm in der Lage ist E-Rechnungen (ZUGFeRD oder XRechnung) zu erstellen.

Falls nein, muss diese Möglichkeit unbedingt ggf. unter Mithilfe ihres EDV-Dienstleisters bis zum 01.01.2025 geschaffen werden, wenn die Übergangsfrist nicht in Anspruch genommen wird.

An dieser Stelle weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung von Rechnungen mit MS Office-Programmen (z.B. Word oder Excel) bislang schon nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und künftig auch keine E-Rechnung darstellt.

Kümmern Sie sich deshalb zeitnah um die Anschaffung eines entsprechenden Rechnungsschreibungsprogramms. DATEV bietet hierfür [DATEV Auftragswesen](#) next als webbasierte Lösung in Kombination mit DATEV Unternehmen online an. Wenn Sie nur wenige Ausgangsrechnungen pro Monat haben, ist ggf. die [E-Rechnungsplattform](#) der DATEV eine Lösung für Sie.

#### • Schritt 2:

Erstellen Sie eine Verfahrensdokumentation für den Bereich „Rechnungsausgang“, die in der Folge stets aktuell zu halten ist.

Bei weiteren Fragen zum Thema „E-Rechnung“ stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten der DATEV unter [E-Rechnung mit DATEV](#).

### DATEV E-Rechnungsplattform:

Die DATEV E-Rechnungsplattform ist eine kostengünstige, webbasierte Anwendung, um XRechnungen lesbar zu machen. Vor Allem für kleine Unternehmer, wie Photovoltaikbetreiber, wofür sich DATEV Unternehmen online nicht rentiert, bietet die E-Rechnungsplattform eine bequeme Möglichkeit XRechnungen zu empfangen und zukünftig auch E-Rechnungen zu schreiben.

Die Plattform geht Ende dieses Jahres in Betrieb und erfüllt die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit E-Rechnungen.

Wenn Sie Interesse an der DATEV E-Rechnungsplattform haben, melden Sie sich bei Hr. Rath unter [rath.sebastian@aktiva-stb.de](mailto:rath.sebastian@aktiva-stb.de).